

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates von Schötz für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024

Der Gemeinderat Schötz,

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 sowie auf § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019

in Erwägung:

dass Frau Ruth Bachmann-Schärli, Kirchstrasse 4, 6247 Schötz, als Gemeinderätin, aus beruflichen Gründen per 31. August 2021 demissioniert,

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 28. November 2021**, findet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Schötz mittels Urne die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates von Schötz für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024 statt.

Wahlverfahren

2. Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schötz werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Stille Wahl

3. Für die Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. **Wahlvorschläge** müssen bis **Montag, 11. Oktober 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Schötz eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Schötz zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für den/die Vorgeschlagene/n wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für den/die Vorgeschlagene/n ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Der/die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten der/die Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
7. Wird auf den bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. November 2021 ihren politischen Wohnsitz in Schötz geregelt haben. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
10. Das Stimmregister wird am 23. November 2021, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden.
11. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder bis **Sonntag, 28. November 2021, 11.00 Uhr** (letzte Leerung), in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.
12. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am Samstag, 6. November 2021, den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
13. Für die amtlichen und die allfälligen privaten Wahlzettel gelten folgende Anforderungen: Format A6 (148 x 105 mm), Antalis Normaset Puro, 80 gm², naturweiss Offset matt. Der Wahlzettel hat Angaben über das zuständige Gemeinwesen, Art und Gegenstand der Wahl sowie den Abstimmungstag zu enthalten.

2. Wahlgang

14. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 9. Januar 2022, statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Dezember 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Schötz eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.

Bekanntmachung

15. Dieser Beschluss ist im amtlichen Publikationsorgan (Anschlagkasten und im Internet) öffentlich anzuschlagen und den organisierten Parteien zuzustellen.

Beschwerden

16. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Schötz, 11. August 2021

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin
Regula Lötscher-Walthert



sig.

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

sig.